Schaubild steuerliche Behandlung 400 € Jobs ab 01.04.2003

Ausschließliche geringfügige Beschäftigung in **Privathaushalten** und Monatslohn übersteigt regelmäßig nicht 4**00 €** § 8a SGB IV

Geringfügige, auf Dauer angelegte Hauptbeschäftigung bzw. geringfügige Nebenbeschäftigung und Monatslohn übersteigt regelmäßig nicht **400 €** § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV

Ggfs. Zusammenrechnung; Option zur normalen RV möglich

Kurzfristige bzw. Saison-Beschäftigung (längstens 2 Monate oder höchstens 50 Arbeitstage)

Auf Dauer angelegte Hauptbeschäftigung bzw. Nebenbeschäftigung und Monatslohn übersteigt **regelmäßig 400 €**

Der Arbeitgeber führt **pauschale** Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (Privathaushalte 5 %; andere Beschäftigungen 12 %) an die Bundesknappschaft ab

Keine Beiträge zur Sozialversicherung, weil sozialversicherungsfrei

ja

nein

Der Arbeitgeber entrichtet die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit **2 %** des Arbeitsentgelts an die Bundesknappschaft ?

Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer durch Pauschalierung gem.

- § 40a Abs. 1 EStG (25 %) bzw
- § 40a Abs. 2a EStG (20 %) bzw
- § 40a Abs. 3 EStG (5 %)?

Vorlage einer Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber nach der hierauf eingetragenen Steuerklasse;
bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte Anwendung der Steuerklasse VI; in diesem Fall kann ein Hinzurechnungsbetrag auf der LSt-Karte eingetragen werden

ja

nein

ja

nein

Der Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Betracht (vgl. § 40 Abs. 3 S. 3 EStG);
Der Arbeitnehmer wird **nicht** mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Der Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Betracht (vgl. § 40 Abs. 3 S. 3 EStG)

Nach Ablauf des Kalenderjahres kann eine Veranlagung beantragt werden (Erstattung der evtl. zuviel bezahlten Steuern)

Sozialversicherung:
Der **Arbeitgeber** muss **normale** Sozialversicherungsbeiträge leisten (kurzfristige/Saison-Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei);

für **Arbeitnehmer** bleibt für Tätigkeiten nach

- §§ 8, 8a SGB VI ein Wert bis 400 € mtl. frei (bei sozialversicherungsflichtiger **Haupttätigkeit** bleibt nur die **erste** gerningfügige Beschäftigung versicherungsfrei);
- von 400,01 € bis 800 € gilt eine lineare Gleitklausel (gilt nicht wenn aus versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehr als 800 €)
- ab 800 € volle Sozialversicherungspflicht
- kurzfristige/Saison-Beschäftigung ist weiterhin sozialversicherungsfrei

Info-Blatt der OFD Nürnberg zu MIni-Jobs ab 01.04.2003; Rechtsstand Januar 2003